

## **Geschäftsordnung der Qualitäts- und Akkreditierungskommission Studium und Lehre (QUAK)**

Soweit die folgende Ordnung geschlechtsspezifische Wortformen verwendet, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.

### **§ 1 Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder der QUAK treffen sich zu zwei Regelterminen im Kalenderjahr. Der erste Termin im April oder Mai dient der Beschlussfindung zu den jährlichen Qualitätsaudits. Der zweite Termin im November oder Dezember zur Beschlussfindung zu den internen Akkreditierungsverfahren. Abweichend davon können situationsabhängig vom Vorsitzenden weitere Sitzungen einberufen werden. Die Termine werden auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet. In dessen Abwesenheit übernimmt dies der stellvertretende Vorsitzende, welcher aus der Reihe der Professoren gewählt wird.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, legt für diese die Tagesordnung fest, nimmt Beschlussanträge entgegen und teilt diese sowie die Tagesordnung den Kommissionsmitgliedern mindestens eine Woche vorher mit.
- (4) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der QUAK.
- (5) Die QUAK beschließt zu Beginn jeder Sitzung über die Tagesordnung. Hierzu kann jedes Mitglied weitere Tagesordnungspunkte anmelden, über deren Aufnahme dann abzustimmen ist.
- (6) Von den Beschlüssen jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches in der nachfolgenden Sitzung genehmigt werden muss. Die Protokolle werden den Mitgliedern der Hochschule über die Website zugänglich gemacht.
- (7) Als Kommunikationsplattform dient ein dazu eingerichteter Kursraum auf der TH Wildau Lernplattform.

- (8) Die QUAK kann beschließen, dass einzelne Hochschulmitglieder als Gäste bei den Sitzungen zugelassen werden.

## **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die QUAK ist beschlussfähig, wenn 60 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend zählen auch die Mitglieder, die via Telefon- und Videokonferenz dazu geschaltet sind.
- (2) Die QUAK entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Mit der Veröffentlichung verliert die Amtliche Mitteilung Nr. 4/2014 vom 17.03.2014 ihre Gültigkeit.

Wildau, 16.06.2017



Prof. Dr. L. Ungvári  
Präsident